S 44 KR 2257/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 KR 2257/18
Datum	25.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 851/19
Datum	19.04.2021

3. Instanz

Datum	26.04.2022

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf 1.274,13 â□¬.

Â

Â

Tatbestand:

Im Streit ist eine Forderung auf RÃ¼ckerstattung einer geleisteten KrankenhausvergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.274,13 EUR.

Die bei der KlÃ¤gerin, einer gesetzlichen Krankenkasse, Versicherte R wurde im Zeitraum vom 22.07. â□□ 22.09.2014 vollstationÃ¤r im Krankenhaus G behandelt,

dessen TrÃ¤gerin die Krankenhaus G GmbH ist, die zur Holding der Beklagten gehÃ¶rt.

Am 08.11.2018 ist ein als Klage bezeichnetes, undatiertes SchriftstÃ¼ck bei dem Sozialgericht Duisburg (SG) eingereicht worden, mit dem die KlÃ¤gerin eine Forderung in HÃ¶he von 14.410,54 EUR gegen die Beklagte geltend gemacht hat. Dieses SchriftstÃ¼ck ist nicht auf dem von der KlÃ¤gerin Ã¼blicherweise verwendeten Briefkopf gedruckt, enthÃ¤lt kein Aktenzeichen, keinen Namen oder KÃ¼rzel eines Bearbeiters und keine Unterschrift. Weiterhin sind in dem SchriftstÃ¼ck bestimmte Textpassagen grau hinterlegt, im Einzelnen: Die Angabe des Sozialgerichts sowie dessen Fax-Nummer, Name und Anschrift der Beklagten, Name und Geburtsdatum der Versicherten, die Dauer des stationÃ¤ren Aufenthaltes, die â□□Leistungserbringer-IKâ□□, die â□□KV-Nr.â□□ sowie der RÃ¼ckforderungsbetrag. In dem SchriftstÃ¼ck wird Bezug genommen auf â□□die Ã¼bersandte Verwaltungsakteâ□□ der KlÃ¤gerin. Eine solche war dem SchriftstÃ¼ck jedoch nicht beigefÃ¼gt.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2019 hat die KlÃ¤gerin, diesmal unter Verwendung ihres Briefkopfs und Angabe eines Aktenzeichen sowie des Namens der Sachbearbeiterin, und versehen mit Unterschrift und Stempel erklÃ¤rt, dass sie den RÃ¼ckforderungsbetrag auf 1.274,13 EUR Ã¤ndere.

Unter dem 29.03.2019 haben sich die ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r die KlÃ¤gerin bestellt und â□□ auf eine entsprechende RÃ¼ge der Beklagten â□□ eine Rubrumsberichtigung, hilfsweise eine KlageÃ¤nderung beantragt. Klagegegner sollte nicht die Beklagte, sondern die Krankenhaus G GmbH (G GmbH) sein. Dies sei anhand der â□□Leistungserbringer IKâ□□ eindeutig erkennbar. Hilfsweise sei eine KlageÃ¤nderung sachdienlich und wirke im Falle eines Beteiligtenwechsels fristwahrend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÃ¼ck.

Die Klage sei am 08.11.2018 formwirksam erhoben worden. Eine Unterschrift sei nach Â§Â 92 Abs 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zwingend erforderlich. Aus einem fehlenden Briefkopf kÃ¶nne nicht auf einen fehlenden Willen zur Klageerhebung geschlossen werden. Ebenso sei unerheblich, dass die Klage nicht per Fax, sondern per Boten zu Gericht gelangt sei.

Die Beklagte hat in der Folge einer Berichtigung des Rubrums sowie einer KlageÃ¤nderung durch Beteiligtenwechsel widersprochen.

Das SG hat die Klage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulÃ¤ssig abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, dass keine wirksame Klageerhebung vorgelegen habe. Das am 08.11.2018 eingegangene SchriftstÃ¼ck lasse keinen ausreichenden Willen erkennen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sondern stelle lediglich einen Entwurf dar. Unbeschadet dessen scheide auch eine Rubrumsberichtigung aus, da es sich um zwei verschiedene juristische Personen handle und keine Falschbezeichnung sondern ein Irrtum vorliege aus. Die nicht konsentierte KlageÃ¤nderung komme mangels Sachdienlichkeit nicht in Betracht.

Gegen den ihr am 30.09.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 29.10.2019 Berufung eingelegt.

Sie nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass bei der Auslegung des SchriftstÃ¼cks vom 08.11.2018 die UmstÃ¤nde der Ende 2018 kurzfristig geplanten EinfÃ¼hrung von modifizierten VerjÃ¤hrungs- und Ausschlussregeln durch das Pflegepersonal-StÃ¤rkungsgesetz zu berÃ¼cksichtigen seien. Die KlÃ¤gerin sei Anfang November 2018 gezwungen gewesen, innerhalb von nur zwei Tagen (zwischen der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlussfrist) mehrere hundert Klagen auf RÃ¼ckzahlung von geleisteten KrankenhausvergÃ¼tungen rechtshÃ¤ngig zu machen, damit es nicht zu einer VerjÃ¤hrung der ErstattungsansprÃ¼che komme. Aus diesem Zeitdruck seien die unÃ¼bliche Form der Klageschrift sowie die Falschbezeichnung der Beklagten erklÃ¤rlich. Die Formvorgaben seien nicht zwingend und der Wille der KlÃ¤gerin, gerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sei unzweifelhaft erkennbar. Die farbig hinterlegten Stellen seien fÃ¼r den konkreten Behandlungsfall ausgefÃ¼llt worden. Auch sei unmissverstÃ¤ndlich aus dem SchriftstÃ¼ck vom 08.11.2018 schon anhand der angegebenen IK-Nummer erkennbar, dass nicht die Beklagte, sondern die G GmbH verklagt werden sollte, so dass das Rubrum von Amts wegen zu Ã¤ndern sei. Hilfsweise sei jedenfalls eine KlageÃ¤nderung sachdienlich, da ein weiterer Prozess vermieden werde. Diese wirke â da bei einer Leistungsklage keine Klagefrist gelte â auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÃ¼ck.

Nach der ausdrÃ¼cklichen Klarstellung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung es Parallelverfahrens L 10 KR 907/19, dass sie auch im vorliegenden Streitverfahren zu keinem anderen Zeitpunkt als am 08.11.2018 Klage erheben wollte,

beantragt die KlÃ¤gerin,

das Rubrum von Amts wegen zu Ã¤ndern und die Krankenhaus G GmbH, T-StraÃe 30, G, vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung als Beklagte zu fÃ¼hren,

hilfsweise die Klage im Wege der KlageÃ¤nderung auf die Krankenhaus G GmbH, T-StraÃe 30, G, vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung als Beklagte umzustellen

und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 1.274,13 â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 2 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r rechtsfehlerfrei. Der beantragten KlageÃ¤nderung sei bereits widersprochen worden. Diese kÃ¶nne auch nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÃ¼ckwirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des Sitzungsprotokolls vom 19.04.2021 im Verfahren L 10 KR 907/19, sowie der Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da keine wirksame Klageerhebung vorliegt. DiesbezÃ¼glich wird zunÃ¤chst nach Â§ 153 Abs 2 SGG auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen.

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass nach Â§ 90 SGG ein zwingendes Schriftformerfordernis enthÃ¤lt. Danach ist eine Klage bei dem zustÃ¤ndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle zu erheben. Nur eine den Vorgaben des Â§ 90 SGG entsprechende Klage ist wirksam erhoben. Â§ 92 SGG bestimmt insoweit (lediglich) konkretisierend, dass die Klage den KlÃ¤ger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss, wobei zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der BehÃ¶rde genÃ¼gt. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem KlÃ¤ger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene VerfÃ¼gung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefÃ¼gt werden.

Der Inhalt dieses Schriftformerfordernisses ist fÃ¼r das Prozessrecht zu bestimmen. Schon aus der Zusammenschau der beiden Normen wird deutlich, dass das Schriftformerfordernis des Â§ 90 SGG eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift nicht umfassen kann. Demnach legt die Rechtsprechung das Schriftformerfordernis fÃ¼r das Prozessrecht im Hinblick auf dessen Zweck der Rechtssicherheit und der Wahrung der (materiellen) Rechte der Beteiligten dahingehend aus, dass aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen. AuÃerdem muss feststehen, dass es sich bei dem SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Beschluss des GmS-OGB vom 30.04.1979, GmS-OGB 1/78 â juris Rn 31 und Beschluss vom 05.04.2000 â GmS-OGB 1/98 â juris Rn 10, BSG, Urteil vom 16.11.2000, B 13 RJ 3/99 R â juris Rn 16).

Die Urheberschaft und der Wille, ein SchriftstÃ¼ck mit dem Willen, gerichtlichen Rechtschutz in Anspruch zu nehmen, in Verkehr zu bringen, mÃ¼ssen bei fehlender Unterschrift auf andere Weise erkennbar sein (ThÃ¼ringer Landessozialgericht,

Urteil vom 21. Februar 2019, L 1 U 1530/17 â juris Rn 24, BeckOK/Jaritz, Stand 1.1.2021, SGG Â§ 90 Rn 30). Es muss gewÃ¤hrleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte ProzesserklÃ¤rung vorliegt, ferner, dass die ErklÃ¤rung von einer bestimmten Person herrÃ¼hrt und diese fÃ¼r den Inhalt die Verantwortung Ã¼bernimmt (BSG, Urteil vom 16.11.2000, B 13 RJ 3/99 R â juris Rn 16, FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl, Â§ 92 SGG (Stand: 13.08.2020), Rn 46 mwN). Dies ist durch Auslegung unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen fehlt es an einer schriftlichen Klageerhebung, denn das SchriftstÃ¼ck vom 08.11.2018 lÃ¤sst die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen nicht hinreichend sicher erkennen; der Gesamteindruck des SchriftstÃ¼cks ist der eines unautorisierten Entwurfs.

Insbesondere aufgrund der Formatierung, des fehlenden Briefkopfs, der fehlenden Verwaltungsakte trotz Hinweises auf deren Anlage und jeglichen Fehlens der Benennung eines Verantwortlichen drÃ¤ngt sich dieser Eindruck auf. Das SchriftstÃ¼ck vermittelt den Eindruck, die Vorbereitung bzw der Entwurf einer Klageschrift zu sein, die zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte. Der Briefkopf ist zwar nicht Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung der Urheberschaft, gibt aber ein starkes Indiz dafÃ¼r. Die Unterschrift und der Stempel dienen regelmÃ¤Ãig insbesondere dazu, nach auÃen zu verdeutlichen, dass das jeweilige SchriftstÃ¼ck von der verantwortlichen Stelle freigegeben und willentlich in den Rechtsverkehr gelangt ist. Dies sicherzustellen dienen die bei einer BehÃ¶rde oder einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, wie der KlÃ¤gerin, bestehenden Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnisse, damit gesichert ist, dass ein SchriftstÃ¼ck nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Form und ohne die entsprechende Legitimation des Bearbeiters in den Rechtsverkehr gelangt. Dies verdeutlicht, dass Stempel, Beglaubigungsvermerk bzw Unterschrift bei einer BehÃ¶rde oder KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts eine hÃ¶here Bedeutung zukommt, als bei Privatpersonen (vgl GmS-OGB, Beschluss vom 30. April 1979 â GmS-OGB 1/78 â juris Rn 33 â 36). Die MÃ¶glichkeit der KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, bestimmte Personen mit Zeichnungs- oder Beglaubigungsrechten auszustatten, dienen deren Schutz. Wenn alle Hinweise auf den Verantwortlichen fÃ¼r ein SchriftstÃ¼ck fehlen, lÃ¤sst sich bei einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts die Urheberschaft kaum zweifelsfrei feststellen und spricht vieles dafÃ¼r, dass das SchriftstÃ¼ck nicht mit Wissen und Wollen der KÃ¶rperschaft in den Rechtsverkehr gelangt ist.

Der objektiv bestehende Eindruck eines nicht autorisierten Entwurfs kann â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â auch im Hinblick auf die UmstÃ¤nde der Klageerhebung nicht erschÃ¼ttert werden. Der Vortrag, dass die Klage angesichts der geplanten VerkÃ¼rzung der VerjÃ¤hrung unter enormem Zeitdruck in einer rechtlich und politisch unsicheren Lage eingereicht worden sei, belegt Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen aus objektiver Sicht nicht. Es wird angesichts der fehlenden Unterschrift, der fehlenden Benennung eines Verantwortlichen, des fehlenden Briefkopfs und der grau hinterlegten Felder vielmehr deutlich ersichtlich, dass das SchriftstÃ¼ck einen Entwurf darstellte, der

gerade noch nicht durch die verantwortlichen Personen freigegeben worden war.

Am 08.11.2018 hat die KlÃ¤gerin nicht wirksam Klage erhoben. Nach ihrer ausdrÃ¼cklichen Klarstellung, dass nur an diesem Tag Klage erhoben werden sollte, kommt eine mÃ¶gliche Auslegung spÃ¤terer SchriftsÃ¤tze als Klageerhebung zu einem anderen (spÃ¤teren) Zeitpunkt, abgesehen davon, dass eine solche Auslegung ohnehin fernliegt, nicht in Betracht.

Mangels wirksamer Klageerhebung scheidet eine Rubrumsberichtigung wie auch eine (rÃ¼ckwirkende) KlageÃ¤nderung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs 1 S 1 SGG iVm Â§ 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Es besteht kein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs 2 SGG zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs 1 S 1, 1. HS SGG iVm Â§Â§ 63 Abs 2 , 52 Abs 1 und Abs 3, 47 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Â

Erstellt am: 09.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024